



Datenschutzreglement

für die

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.71)

1.1.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	3
Listen:.....	3
<i>a Grundsatz</i>	3
<i>b Verfahren</i>	3
<i>c Sperrung</i>	3
<i>d aus der Einwohnerkontrolle</i>	3
<i>e aus anderen Datensammlungen</i>	3
<i>f Zuständigkeit</i>	4
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle.....	4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit.....	4
Aufsichtsstelle	4
Datenschutz	4
Gebühren	5
<i>a) Register der Datensammlungen</i>	5
<i>b) Einsicht in eigene Akten</i>	5
<i>c) Berichtigung und weitere Ansprüche</i>	5
Verordnung.....	5
II. Schlussbestimmungen	6

I. Allgemeines

Listen:
a Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger

b die Auswahlkriterien

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen

d das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus anderen
Datensammlungen

Art. 5

¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;

c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6

Der Geschäftsleiter/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:

a neuer Wohnort nach Wegzug

b Titel

c Sprache

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerkontrollführer/in.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Geschäftsleiter/in zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

¹Die ROD Treuhand AG ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behör-

demitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.

Gebühren

a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 bis 200 erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100 bis 400 erhoben.

Verordnung

Art. 13

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

¹Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 10.12.2018 genehmigt und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 24.05.1993 auf.

Publikation

Art. 15

¹Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 52 vom 27.12.2018 veröffentlicht.

Namens der Einwohnergemeinde Niederbipp

Niederbipp, 10.12.2018

Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin

S. Schönmann

Der Sekretär

T. Reber



Depositionszeugnis

Der Leiter Präsidial bestätigt, dass das Datenschutzreglement im Anzeiger Oberaargau Nr. 52 vom 27.12.2018 publiziert wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 27.12.2018

Leiter Präsidial

T. Reber

